



Satzung

Jagdhornbläser Magdeburgerforth e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Gründungsjahr.....	2
§ 2 Zielsetzung.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Untergruppen/Bläsergruppen	4
§ 6 Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder	4
§ 7 Ehrenmitgliedschaft	5
§ 8 Die Organe	5
§ 9 Wahlen.....	5
§ 10 Die Vollversammlung.....	5
§ 11 Der Vorstand	6
§ 12 Die Kassenprüfer.....	7
§ 13 Vollmachten des Vorstandes.....	7
§ 14 Satzungsänderungen	7
§ 15 Auflösung	7
§ 16 Schlussbestimmung.....	7

§ 1 Name, Sitz und Gründungsjahr

1. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Er trägt dann den Namen
- **Jagdhornbläser Magdeburgerforth e.V.** -
2. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburgerforth.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zielsetzung

1. Der Verein dient der Bewahrung, Pflege und Förderung des jagdlichen Brauchtums auf dem Gebiet der Jagdmusik. Des Weiteren stehen die Gewinnung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, aber auch von Erwachsenen (ggf. z.B. Jäger), für die Vielfalt dieser Volkskunst im Fokus der Vereinsarbeit.
2. Zur Erreichung dieser Ziele bedienen sich die Jagdhornbläser Magdeburgerforth vor allem folgender Maßnahmen:
 - a. Werbung von Kindern, Jugendlichen und interessierten Erwachsenen (ggf. Jägern) in Magdeburgerforth und Umgebung zur Mitarbeit als Musiker
 - b. Ausbildung dieser Musiker durch qualifizierte Gruppenmitglieder
 - c. Regelmäßige Proben­tätigkeit
 - d. **-gestrichen-**
 - e. Wahrnehmung aller Aufgaben einer Jagdhornbläsergruppe im Rahmen des jagdlichen Brauchtums in der Landes- und Kreisjägerschaft
 - f. Teilnahmen an Bläserwettbewerben und Bläsertreffen in anderen Regionen sowie die Durchführung eigener Jagdhornbläsertreffen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52 ff, AO).
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitgliedschaft im Verein schränkt die politische und religiöse Freiheit der Mitglieder in keiner Weise ein.
3. Alle finanziellen Mittel, wie Beiträge, Einnahmen, Zuwendungen werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
 - a. Besondere Leistungen der aktiven Mitglieder können gewürdigt werden.
 - b. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins:
- Werbung; -Ausbildung; - Auftritte; - Vereinsleben und materielle Sicherstellung.

- c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Heimatverein Magdeburgerforth e.V. (VereinsRegNr.: 64VR250B / Kennung beim Finanzamt: 103/143/00160), der es ausschließlich und unmittelbar für die Gründung eines neuen, gemeinnützig agierenden, Jagdhornbläserverein zu verwenden hat. Sollte es innerhalb von zehn Jahren nicht zur Neugründung eines solchen Jagdhornbläservereins kommen, ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Der Antrag auf Annahme ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag.
3. Der Austritt fördernder Mitglieder ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist ein Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand zu übergeben.
4. Aktives Mitglied kann werden, wer mindestens 6 Jahre alt ist und im Ausbildungskurs des Vereins das Jagdhornblasen erlernen möchte oder als Jagdhornbläser in der Bläsergruppe mitwirken möchte. Zur Mitgliedschaft in einer der Bläsergruppen ist eine Aufnahmeprüfung notwendig. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag.
5. Die Mitglieder bezahlen einen Beitrag, dessen Höhe vom Vereinsvorstand vorgeschlagen und von der Vollversammlung festgesetzt wird.
 - a. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedürftigkeit den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen bzw. Stundung oder Ratenzahlung zu vereinbaren.
 - b. Der Zahlungsmodus ist vom Vorstand festzulegen.
 - c. Sofern ein Mitglied zum Ende des Geschäftsjahres (jeweils am 31.12.) den Mitgliedsbeitrag nicht beglichen hat erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
6. Bei Austritt aktiver Mitglieder haben diese dem Vorstand den schriftlichen Austrittsantrag mindestens einen Monate vor dem geplanten Ausscheiden zu übergeben. Der Austritt ist jeweils zum Ende des Kalender Monats möglich.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verein, einschließlich finanzieller Ansprüche. Der Verein behält sich vor eventuelle Ausstände auch nach dem Ausscheiden geltend zu machen.

§ 5 Untergruppen/Bläsergruppen

1. Der Verein gliedert sich in separate Untergruppen sprich Bläsergruppen. Sie werden im Bedarfsfalle vom Vorstand gegründet bzw. auch wieder aufgelöst.
2. Der Vorstand ernennt für jede Untergruppe einen Gruppenleiter.
3. Der Gruppenleiter ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Dem Gruppenleiter obliegt die organisatorische Leitung der Gruppe.

§ 6 Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder

1. **Die Mitglieder sind berechtigt**
 - a. am Vereinsleben aktiv mitzuwirken;
 - b. an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen;
 - c. Anträge zu stellen;
 - d. Kandidaten für den Vorstand vorzuschlagen;
 - e. Beschwerden, Eingaben, Anträge, Fragen und Hinweise an den Vorstand und seine Mitglieder zu richten;
 - f. minderjährige Mitglieder haben Stimmrecht, dieses kann auch durch den Erziehungsberechtigten ausgeübt werden. Vereinsmitglieder die 16 Jahre alt sind, können in den Vorstand gewählt werden;
 - g. Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu nutzen;
 - h. Rechenschaft zu verlangen.
2. **Die Mitglieder sind verpflichtet:**
 - a. **Gilt nur für aktive Mitglieder**
an den Proben, Auftritten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
Bei Nichtteilnahme aus zwingenden Gründen ist eine Information an den jeweiligen Gruppenleiter abzugeben. (mind. 3 Tage vor dem Anlass.)
 - b) - d) gelten für aktive und fördernde Mitglieder**
 - b. die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen.
 - c. den festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.
 - d. den Vorstand auf Probleme aufmerksam machen.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Jagdhornmusik oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit. Sie haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 8 Die Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - die Vollversammlung;
 - der Vorstand;
2. Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern in der Satzung nicht anders festgelegt. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag abgelehnt.
3. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Auf verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder ist den Mitgliedern die Teilnahme an der Sitzung zu gewähren.
4. Die Vollversammlungen sind öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
5. Über die Sitzungen der Organe werden Niederschriften angefertigt, die den wesentlichen Inhalt der Beratung enthalten.
Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Wahlen

1. Die Wahlen werden als geheime Wahl durchgeführt.
2. Die Wahl wird von einer Wahlkommission geleitet. (1 Leiter, 2 Beisitzer)
3. Die Vollversammlung wählt direkt
 - den Vorstand; - den Vorsitzenden; - zwei Kassenprüfer.

§ 10 Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig zur Beschlussfassung über
 - a. Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b. Wahl der Kassenprüfer,
 - c. Höhe der Mitgliedsbeiträge und eventuelle Umlagen,
 - d. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

2. Sie findet jährlich mindestens einmal und im Übrigen dann statt, wenn der Vorstand es im Vereinsinteresse für erforderlich hält oder wenn 1/5 aller Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen dem Vorstand verlangen.
3. Die Vollversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mind. 2 Wochen einberufen und vom Vorsitzenden, ersatzweise einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
4. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Ja- bzw. Neinstimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen also nicht mit.
Bei Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Erschienenen erforderlich.
5. Anträge an die Vollversammlung sind spätestens acht Tage vorher an den Vorstand einzureichen.
6. Die ordentliche Vollversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
7. Die Vollversammlung ist zuständig für:
 - a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes;
 - b. die Entlastung des Vorstandes;
 - c. die Wahl des neuen Vorstandes;
 - d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - e. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten des Vereins, die der Vorstand an die Vollversammlung verwiesen hat;
 - f. die vorliegenden Anträge von Mitgliedern;
 - g. Änderungen der Satzungen;
 - h. die Auflösung des Vereins;
 - i. den Ein- oder Austritt bei überregionalen Verbänden.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus 7 Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden,
 - seinem Stellvertreter,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer,
 - dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
 - sowie drei Beisitzer.Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und der Kassenwart. Beide sind alleinvertretungsberechtigt und müssen 18 Jahre alt sein.
Der Gesamtvorstand wird von der Vollversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, diese Funktion neu zu besetzen.

§ 12 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden wie der Vorstand für 3 Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören, sollen die Kassenprüfung des Vereins jährlich durchführen und der Vollversammlung einen Prüfungsbericht erstatten.

§ 13 Vollmachten des Vorstandes

Der Vorstand gemäß § 26 BGB wird bevollmächtigt, etwaige Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes selbst zu erledigen.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderungen der Satzung können von jedem Mitglied fristgemäß nach § 10(5) in einer Vollversammlung eingebracht werden.
2. Änderungen der Satzung werden von der Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

§ 15 Auflösung

Der Antrag auf Auflösung des Vereins wird in der Vollversammlung, zu welcher er gestellt wird, nur beraten. Findet der Antrag Zustimmung, so ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, die mit einer 2/3 Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

§ 16 Schlussbestimmung

Der Vereinsvorsitzende (Präsident) vertritt den Verein in allen Rechtsfragen. In schwerwiegenden Fällen wird ein Anwalt beauftragt.

Die Satzung vom 24.06.2007 wurde geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 28.12.2013.

Magdeburgerforth, den 28.12.2013